

15. Sitzung Leg.-Periode 2011/2016

Homberg, den 27. September 2012

Beginn: 19:00 Uhr

Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. September 2012 im Dorfgemeinschaftshaus in Homberg-Sondheim

Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx eröffnet die Sitzung, begrüßt die Damen und Herren Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats mit Herrn Bürgermeister Martin Wagner an der Spitze, die Zuhörer sowie Herrn Rohde von der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen.

Er stellt fest, dass Einwendungen gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung nicht erhoben werden, und dass zur Zeit 32 Stadtverordnete im Saal anwesend sind, darunter 11 Stadtverordnete von der SPD, 9 Stadtverordnete von der CDU, 6 Stadtverordnete von der FWG, 4 Stadtverordnete von der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und 2 Stadtverordnete von der FDP.

Weiterhin stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Hauses fest.

Nachträglich gratuliert der Stadtverordnetenvorsteher allen Stadtverordneten, Stadträten und weiteren Personen, die in der Zeit vom 30.08.2012 bis zum 27.09.2012 Geburtstag hatten.

Anwesend von der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Axel Althaus	CDU	Herr Holger Jütte	FDP
Herr Axel Becker	CDU	Herr Wolfgang Knorr	CDU
Herr Klaus Bölling	GRÜNE	Herr Günther Koch	FWG
Herr Reinhard Fröde	CDU	Frau Edith Köhler	SPD
Herr Stefan Gerlach	SPD	Herr Klaus-Thilo Kroeschell	CDU
Herr Dietmar Groß	FWG	Herr Christian Marx	SPD
Herr Dietrich Habbishaw	GRÜNE	Herr Heinz Marx	SPD
Herr Bruno Hassenpflug	SPD	Frau Sandrat Melchior	SPD
Herr Jörg Hassenpflug	CDU	Frau Nadine Potstawa	CDU
Herr Sascha Henschke-Meyl	FWG	Herr Manfred Ripke	FDP
Herr Bernd Herbold	SPD	Herr Delf Schnappauf	GRÜNE
Herr Thomas Hoffmann	FWG	Herr Eckbert Siebert	FWG
Herr Hilmar Höse	GRÜNE	Herr Michael Spork	CDU
Herr Achim Jäger	FWG	Frau Claudia Ulrich	CDU
Herr Joachim Jerosch	SPD	Herr Wilfried Vaupel	SPD
Frau Ursula Jungermann	SPD	Frau Barbara von Gimborn	SPD

Anwesend vom Magistrat:

Herr Bürgermeister Martin Wagner
Herr Erster Stadtrat Gerhard Fröde
Herr Stadtrat Joachim Eisenberg
Frau Stadträtin Christa Gerlach
Herr Stadtrat Hartmut Höhle

Herr Stadtrat Dr. Rolf Hennighausen
Herr Stadtrat Jürgen Kreuzberg
Herr Stadtrat Jürgen Monstadt
Frau Stadträtin Ulrike Otto
Herr Stadtrat Karl Weiß

Zuhörer:

beim Tagesordnungspunkt 1 = 50
ab Tagesordnungspunkt 2 = 14

TAGESORDNUNG

- 1. Sportlerehrung – Verleihung der Ehrennadel der Kreisstadt Homberg (Efze) für besondere Leistungen im Sport -**
- 2. Eingelegte Widersprüche gegen die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 30. August 2012**
 - a) der Fraktion der FWG vom 11. September 2012**
 - b) des Herrn Stadtverordneten Eckbert Siebert vom 12. September 2012**
 - c) des Herrn Stadtverordneten Delf Schnappauf vom 13. September 2012**
 - d) des Herrn Stadtverordneten Thomas Hoffmann vom 13. September 2012**
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingelegten Widersprüche
- 3. Kenntnisnahme von Mehraufwendungen und Mehrerträgen im Haushaltsplan 2012 in einzelnen Teilhaushalten (Budgets)**
- 4. Neuregelung der Verkehrs- und Parksituation in der Homberger Innenstadt**
- 5. Information über durch den Magistrat beschlossene Personalangelegenheiten, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Februar 2011**
- 6. Aufstellung einer Änderung Nr. 112 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche zwischen der L 3224 (Kasseler Straße), L 3224 (Nordumgehung), dem Wirtschaftsweg nach Mardorf und der vorhandenen Bebauung unter Aufhebung der Änderung Nr. 85 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze); hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und endgültige Beschlussfassung**

7. Aufstellung einer Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 43 zur Ausweisung eines Sondergebietes zwischen der L 3224 (Kasseler Straße), L 3224 (Nordumgehung), dem Wirtschaftsweg nach Mardorf und der vorhandenen Bebauung unter Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43/1;
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern und Satzungsabschluss
8. Sachstandsbericht Konversion gemäß Beschluss Nr. 3 der Sitzung vom 12. Juni 2012
9. Anträge
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 13. September 2012
 betr. Heimatkundliches Archiv Homberg
10. Sachstandsbericht über noch nicht abgearbeitete Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
11. Informationen
12. Anfragen
13. Anregungen

VERLAUF UND ERGEBNIS DER BERATUNGEN
ZU DEN EINZELNEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN:

Zu Punkt 1:

Gegenstand:

Sportlerehrung – Verleihung der Ehrennadel der Kreisstadt Homberg (Efze) für besondere Leistungen im Sport -

Der Bürgermeister würdigt die Leistungen der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler.
 Die entsprechende Rede ist als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Zusammen mit Herrn Stadtverordnetenvorsteher Heinz Marx nimmt er die Ehrungen vor und überreicht Urkunde, die Ehrennadel und jeweils ein Präsent.

Zu Punkt 2:

Gegenstand:

Eingelegte Widersprüche gegen die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 30. August 2012

- a) der Fraktion der FWG vom 11. September 2012
 - b) des Herrn Stadtverordneten Eckbert Siebert vom 12. September 2012
 - c) des Herrn Stadtverordneten Delf Schnappauf vom 13. September 2012
 - d) des Herrn Stadtverordneten Thomas Hoffmann vom 13. September 2012
- hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingelegten Widersprüche**

Der Stadtverordnetenvorsteher teilt mit, dass der Ältestenrat zu den eingelegten Widersprüchen getagt hat. Dort wurde über ergänzende Änderungen im Protokoll ein Übereinkommen getroffen, die Seite 10 des Protokolls vom 30. August 2012 wird dahingehend geändert.

Die Widersprüche zum Tagesordnungspunkt 2 a), b) und c) werden zurückgezogen. Der Widerspruch zu 2 d) bleibt bestehen, bis seitens der Kommunalaufsicht eine Entscheidung getroffen wurde.

Zu Punkt 3:

Gegenstand:

Kenntnisnahme von Mehraufwendungen und Mehrerträgen im Haushaltsplan 2012 in einzelnen Teilhaushalten (Budgets)

Herr Bürgermeister Martin Wagner teilt mit, dass sich in den Erläuterungen zur Stadtverordnetensitzung der Fehlerteufel eingeschlichen hat. Im 2. Absatz zum Tagesordnungspunkt 3 muss der Fehlbedarf von 3 Mio auf 4,5 Mio € geändert werden. Der komplette vorletzte Absatz ist zu streichen.

Außerdem teilt der Bürgermeister mit, dass der Magistrat die vorliegende Liste von Mehraufwendungen und Mehrerträgen beschlossen hat.

Herr Schnappauf fragt, wie die starke Erhöhung der Umlage an den Zweckverband Schwalm-Eder-

Mitte erklärbar sei.

Herr Bürgermeister Martin Wagner antwortet, Grundlage der Planung wären die ursprünglichen Zahlen des Verbandes.

In der Interkommunalen Vereinbarung ist festgelegt, dass der Haushalt ausgeglichen sein muss. Dazu sind die beteiligten Kommunen Knüllwald, Schwarzenborn und Homberg verpflichtet.

Herr Höse bittet, die Listen zukünftig nicht als Tischvorlage den Damen und Herren Stadtverordneten auszuhändigen, sondern so rechtzeitig vor der Sitzung zuzusenden, dass man sich entsprechend vorbereiten kann. Dieses sagt der Bürgermeister zu.

Der Stadtverordnetenvorsteher stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung von den Mehraufwendungen und Mehrerträgen im Haushaltsplan 2012 in einzelnen Teilhaushalten (Budgets) Kenntnis genommen hat.

Die Aufstellung wurde als Tischvorlage verteilt.

Zu Punkt 4:

Gegenstand:

Neuregelung der Verkehrs- und Parksituation in der Homberger Innenstadt

Herr Bürgermeister Martin Wagner teilt mit, dass die Herren Fraktionsvorsitzenden am Gespräch mit den Vertretern des Stadtmarketingvereins im Oktober 2011 teilgenommen haben.

Aus diesem Gespräch gibt es unstrittige Punkte, die teilweise bereits umgesetzt wurden, aber auch strittige. Diese sollen im entsprechenden Fachausschuss beraten werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Sachverhalt an den Fachausschuss zu verweisen.

Abstimmung:

Bei 32 anwesenden Stadtverordneten 32 Ja-Stimmen.

Zu Punkt 5:

Gegenstand:

Information über durch den Magistrat beschlossene Personalangelegenheiten, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Februar 2011

Herr Bürgermeister Martin Wagner informiert über durch den Magistrat beschlossene Personalangelegenheiten wie folgt:

Eine Mitarbeiterin wurde, befristet für ein Jahr, als Vertretungskraft für die Raumpflege in städtischen Gebäuden eingestellt.

Eine Erzieherin wurde, befristet für ein Jahr, als Vertretungskraft für die städtischen Kindergärten eingestellt.

Zu Punkt 6:

Gegenstand:

**Aufstellung einer Änderung Nr. 112 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche zwischen der L 3224 (Kasseler Straße), L 3224 (Nordumgehung), dem Wirtschaftsweg nach Mardorf und der vorhandenen Bebauung unter Aufhebung der Änderung Nr. 85 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze);
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und endgültige Beschlussfassung**

Für den Haupt- und Finanzausschuss teilt Herr Ripke mit, dass dieser beschlossen habe, den Magistrat zu bitten, die Tagesordnungspunkte 6 und 7 heute abzusetzen.

Der Vorsitzende des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses, Herr Groß, teilt mit, dass die Zustimmung zu beiden Tagesordnungspunkten empfohlen wird.

Herr Bürgermeister Martin Wagner informiert darüber, dass der Magistrat entschieden hat, den Sachverhalt nicht abzusetzen.

Frau Ulrich gibt bekannt, dass sie bei den Tagesord-

nungspunkten 6 und 7 mit Nein stimmen wird und begründet ihre Auffassung damit, dass noch Informations- und Diskussionsbedarf bestehe.

Herr Fraktionsvorsitzender Bölling meint, der Haupt- und Finanzausschuss habe dem Magistrat vorgeschlagen, den Sachverhalt von der Tagesordnung abzusetzen, da noch viele Fragen, z.B. nach Sortimenten und Flächengrößen offen seien und weil ein weiterer Baustoffmarkt aus der Stadt ebenfalls Neubauplanungen betreibe. Insgesamt sei deshalb eine umfangreiche Planung nötig und verweist auf die Feststellungen des Einzelhandelsgutachtens.

Er geht auf den Inhalt der Abwägungen des Magistrats ein und glaubt, das geplante Einkaufszentrum in der Innenstadt sei ein „Wolkenkuckucksheim“. Seine Fraktion wird den Satzungsbeschluss ablehnen.

Nach Herrn Groß trägt die Kommunalpolitik eine hohe Verantwortung, mit ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen sorgsam umzugehen.

Er plädiert mit der entsprechenden Bebauung ebenfalls sorgsam umzugehen, obwohl auch Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden müssen. Er bezeichnet die Fläche an der Nordumgehung als Filetstück, die nach den Bedingungen des Interessenten vermarktet werden soll. Konflikte, z.B. im Elektrobereich seien vorprogrammiert.

Er fordert alle Fraktionsvorsitzenden und beide Interessenten auf, sich an einen Tisch zu setzen und die politischen Vorstellungen klarzumachen, wie besiedelt werden soll. Er bittet, heute Abend keine abschließende Entscheidung zu treffen.

Herr Fraktionsvorsitzender Kroeschell erläutert im einzelnen, was angesiedelt werden soll und zeigt Verständnis für die Anwohner von Mardorfer und Sudetenweg. Ihn stört die Forderung, dass heute nicht entschieden werden solle.

Dann spricht er die durchgeführten Erweiterungen vorhandener Märkte und die Vermeidung möglicher Leerstände in anderen Bereichen an. Die Investoren sollten nicht hingehalten werden, sondern man solle heute entscheiden. Das Risiko liege letztendlich bei den Unternehmen. Er kündigt die Zustimmung der CDU-Fraktion an und geht abschließend auf die Meinung

Herrn Groß zum Thema Landverbrauch ein.

Herr Fröde erinnert an die lange Planungszeit und meint, dieses könnte man sich als Unternehmer nicht leisten.

Auch er nennt die Erweiterung bestehender Märkte, die Handelswarensortimente der Märkte und den Internet-handel. Homberg müsse weiter entwickelt werden.

Herr Fraktionsvorsitzender Ripke ist froh, dass heute entschieden werde, damit das Vorhaben umgesetzt werden kann, weil es gut für Homberg sei. Konkurrenz belebe schließlich das Geschäft. Die Planungen der Firma Blecher müssen noch abgewartet werden.

Es sei gut, dass ein Homberger Markt in der Stadt Homberg bleibt und sich erweitere, um das Angebot zu stärken. Die FDP sei dafür.

Es sei bekannt, dass die SPD sich die Entscheidung nicht leicht gemacht habe, teilt Herr Fraktionsvorsitzender Gerlach mit und berichtet von Gesprächen mit der Bürgerinitiative, dem Einzelhandelsverband und dem Investor. Man habe Bedenken gegen die ursprüngliche Planung des Investors gehabt. Dieser habe sich jedoch bereit erklärt, sämtliche finanziellen Mittel selbst aufzubringen, auch für eine eventuelle Änderung der Verkehrsführung. Er bezeichnet das Projekt als positiv für Homberg. Man solle die damalige Diskussion nicht neu aufleben lassen.

Die SPD freue sich über das Vorhaben als eventuell neuen Magneten für das Umland.

Frau Ulrich nennt die genannten Baufelder, das Vorhaben des Marktes und Flächengrößen dazu. Insgesamt rede man über 5.700 m² Nutzfläche. Sie ist nicht damit einverstanden, dass der Investor seine Angebote ausdehnen und nicht mehr, wie ursprünglich geplant, nur einen Bau- und Gartenmarkt errichten will.

Herr Schnappauf unterstützt die Ausführungen Frau Ulrichs und spricht die Feststellung des Einzelhandelsgutachtens an. Bereits heute gäbe es ein Überangebot an Verkaufsflächen bei gleichbleibender Kaufkraft und Befürchtungen, dass Leerstände entstehen können. Nicht Einzelinteressen, sondern die gesamte Stadtentwicklung sei zu beachten, auch er plädiert für eine Gesamtplanung.

Herr Fraktionsvorsitzender Jäger geht auf die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 25.09.2012 ein. Dort habe man den Magistrat gebeten, die Tagesordnungspunkte abzusetzen, um weitere Informationen zu erhalten. Er bedauert, dass man dem Wunsch nicht nachgekommen ist, weil grundlegende Erläuterungen fehlen.

Er spricht die Stellungnahme des Regierungspräsidiums und weitere Einwendungen an und stellt fest, dass man keine Details kenne. Abschließend verweist er auf das Geschehen im Efecenter und die GMA-Studie.

Herr Gerlach meint, es gäbe kein Informationsdefizit. Alle notwendigen Angaben seien im Flächennutzungsplan enthalten. Einige Parlamentarier würden Blockadepolitik betreiben.

Er verweist auf Planungen, den Werkmarkt und die Firma Blecher zusammen auf diese Fläche zu bringen, die leider gescheitert sind.

Wesentliche Fragen zum Thema seien beantwortet. Trotzdem könne man auch heute noch Kontakt zum Investor suchen.

Herr Schnappauf antwortet Herrn Gerlach zu Bemerkungen zum Einholen von Informationen. Er verlangt die Vorlage aller relevanten Angaben, Fakten und Pläne seitens des Magistrats.

Herr Bürgermeister Martin Wagner stellt fest, Magistrat und Verwaltung haben regelmäßig sämtliche Informationen zur Verfügung gestellt. Bereits seit Jahren gäbe es Gespräche mit den Investoren, den politischen Gremien, der Bevölkerung, dem Regierungspräsidium und dem Einzelhandelsverband. Die Herren Fraktionsvorsitzenden, nicht der Bürgermeister und der Magistrat, seien durch die Investoren informiert worden. Er weist die Aussage, es liege keine klare Planung vor, zurück.

Das Umland würde zukünftig als Kunde angesprochen und dadurch der Homberger Osten verkehrlich entlastet.

Der Abteilungsleiter des Bauamtes habe die Herren Jäger und Siebert umfangreich informiert.

Er sagt zu, dass der Magistrat kleine Verkaufsflächen im neuen Markt auf Innenstadtrelevanz prüfen wird. Dieses werde auch in die Baugenehmigung aufgenommen.

Herr Bölling verweist erneut auf die Feststellung des Ein-

zelhandelsgutachtens zum Flächenangebot in Homberg. Seine Fraktion sei die einzige Partei, die sich Gedanken dazu gemacht habe, die Thematik könne man auf der Homepage nachlesen.

Herr Jäger stellt fest, die Aussagen des Bürgermeisters zu seiner Person seien unwahr.

Erneut spricht Herr Kroeschell zum Thema.

Herr Siebert stellt fest, die Aussage des Bürgermeisters, er habe ein Informationsgespräch mit Herrn Bauamtsleiter Ziegler geführt, sei eine glatte Lüge.

Er werde dazu geeignete Schritte einleiten.

Abschließend spricht Frau Ulrich.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschl. 17.08.2012 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie folgt:

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L - Regionalplanung Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.08.2012</u></p> <p>Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 24.04.2012 dargelegt, bestehen gegen die Ansiedlung des Baumarktes mit den genannten weiteren Sortimenten (Gartenmarkt, Tierfutter) sowie des Getränkemarktes aus regional-planerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bedenken bestehen aber weiterhin gegen die Ansiedlung des geplanten Elektrofachmarktes sowie die nur geringfügig reduzierten Verkaufsflächen für „private Dienstleister“ - also zentren-relevante Sortimente - aufgrund des Standortes am Stadtrand. Obgleich, wie von Ihnen in der Abwägung zu meiner damaligen Stellungnahme mitgeteilt, das Einkaufszentrum am Marktplatz nicht in der geplanten Größe errichtet werden soll und das Gutachten diesbezüglich der Überarbeitung bedarf sind m. E. die Kernaussagen des Gutachtens zur bestehenden und zu erhaltenden bipolaren Einzelhandelsstruktur in Homberg weiterhin gül-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des konkreten Entwicklungsinteresses, welches nicht länger zurückgestellt werden kann, soll das Gebiet wie von der Stadt in der Bauleitplanung zum Ausdruck gebracht, entwickelt werden. Die Zusammensetzung der Sortimente wird für die Stadt Homberg (Efze) als verträglich erachtet.</p> <p>Die Ergänzungsangebote für „private Dienstleister“ sind für das ökonomisch tragfähige Konzept erforderlich und wurden gegenüber dem Vorentwurf halbiert, d. h. erheblich reduziert.</p> <p>In Bezug auf den Elektronikfachmarkt ergeben sich keine Konflikte bzw. ein Überangebot, weil es keine überdurchschnittlichen Elektrofachgeschäfte in Homberg gibt. In einem Geschäft werden überwiegend Elekt-</p>
--	---

<p>tig (u. a. S. 85 - 87 des Einzelhandelskonzeptes der GMA, August 2011). Mit der Entwicklung eines neuen Einzelhandelsstandortes am nordwestlichen Stadtrand mit den genannten zentrenrelevanten Sortimenten und den kleinteiligen Verkaufsflächen (3 x 50 m² für „private Dienstleister“) entfallen für die Innenstadt weitere wichtige Ansiedlungschancen für Einzelhandel mit attraktiven Sortimenten und ökonomisch tragfähigen Strukturen.</p> <p>Daher wiederhole ich meine Empfehlung, die geplanten Nutzungen auf die Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept zu überprüfen und den Gutachter um eine - auch hinsichtlich der geänderten Planungen in der Innenstadt erforderliche - Überarbeitung des Gutachtens zu bitten. Dies auch um abschätzen zu können, welche Sortimente zur Stärkung des Innenstadtstandortes noch in Frage kommen bzw. was an einem dann dritten und nicht integrierten Standort unschädlich angesiedelt werden kann. Bis zur Vorlage dieser Beurteilungsgrundlage rege ich an die o. g. Planung zurückzustellen.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>roinstallationen angeboten, es gibt ein sehr beschränktes Angebot an Weißer Ware, HiFi/TV-Geräten und Handys. Der Herkules Markt, welcher nicht als Elektronikfachmarkt einzustufen ist, hat ein für solche Märkte übliches Angebotsspektrum an Elektrowaren. Ein Elektrofachmarkt befindet sich in der August-Vilmar-Straße, am östlichen Ortsrand. Die weitere Ansiedlung in der Innenstadt ist aufgrund der benötigten Flächengrößen sehr unwahrscheinlich, wodurch die Elektrowaren im Gutachten als nicht zentrenrelevant eingestuft werden (s. Übersicht 4 „Homberger Liste“).</p> <p>Bei der aktuellen Entwicklung handelt es sich voraussichtlich um einen Umzug einer bestehenden Kette aus einer nicht integrierten Lage in das neue Gebiet am westlichen Stadtrand, worin zunächst kein Konflikt besteht (s. a. S. 65 des Gutachtens).</p> <p>Das Einzelhandelsgutachten vom August 2011 ist unter besonderer Berücksichtigung des Stadtumbaugebietes und eines potentiellen Einkaufszentrums in der Altstadt erstellt worden. Da sich die Voraussetzungen, wie in der ersten Abwägung eingestellt, grundlegend geändert haben, kann das Einzelhandelsgutachten nicht uneingeschränkt angewandt werden.</p> <p>An der Planung in der bestehenden Form soll festgehalten werden.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Wasserwirtschaft Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.07.2012</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretende Belange keine Bedenken.</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.04.2012, Az.: w. v., diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über die eingegangene Stellungnahme vom 24.04.2012 wurde bereits im Magistrat beraten. Über den Beschluss wurden die einzelnen Fachdezernate am 22.06.2012 informiert.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 - Altlasten, Bodenschutz Steinweg 6</p>	

34117 Kassel

Stellungnahme vom 16.07.2012

Im Altlasten-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum folgende Einträge im ALTIS gibt:

Schlüsselnummer: 634.009.060-001.020
Art der Fläche: Altstandort
Rechtswert: 3528001
Hochwert: 5656025
Adresse: Kasseler Straße 28
Beschreibung: Landmaschinen u. Kfz.-Reparatur (Besichtigung 2011)
Status: Adresse/Lage überprüft (validiert)

Schlüsselnummer: 634.009.060-001.030
Art der Fläche: Altstandort
Rechtswert: 3527906
Hochwert: 5656092
Adresse: Kasseler Straße 51
Beschreibung: Bernnt, Tankstelle (Besichtigung 2011)
Status: Adresse/Lage überprüft (validiert)

Schlüsselnummer: 634.009.060-001.008
Art der Fläche: Altstandort
Rechtswert: 3527853
Hochwert: 5656075
Adresse: Basthauptweg 5
Beschreibung: Döll, Kfz.-Reparatur (Besichtigung 2011)
Status: Adresse/Lage überprüft (validiert)

Weitere Angaben zu der vorstehenden Altfläche sind nicht in der Altflächendatei enthalten.

Um die Auswirkungen der Altflächen auf das Vorhaben beurteilen zu können, ist aus fachtechnischer Sicht vor der Überplanung des Bereiches eine historische Erkundung der Altflächen erforderlich.

Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gemeldeten Altflächen befinden sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches, die zum Teil weiter entfernt und zum Teil topographisch unterhalb der Flächen des Geltungsbereichs liegen, so dass nicht mit gegenseitigen Einflussnahmen zu rechnen ist.

Der Hinweis, dass das Dez. 31.5 im Falle von Auffälligkeiten zu informieren ist, wird in den Planentwurf aufgenommen.

Eine Abstimmung über Art und Umfang der Untersuchung mit dem Dezernat erfolgte am 14.08.2012 durch das beauftragte Ingenieurbüro telefonisch.

Seitens der Stadt sind in den Bereichen keine Vorkommnisse bekannt, die den Verdacht auf Bodenveränderungen erhärten könnten.

<p>die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dez. 31.5 des RP Kassel zwecks Absprach der weiteren Maßnahmen zu informieren.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, Art und Umfang dieser Untersuchung mit mir abzustimmen Je nach Ergebnis der historischen Untersuchung werden ggf. weitere Untersuchungen erforderlich.</p>	
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.07.2012</u></p> <p>Gegen die geplante 112. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.07.2012</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt. 2. Der Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung angesprochen, inwieweit ein Brutstandort real betroffen ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) gehört zu den europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG. Wir empfehlen, die artenschutzrechtlichen Belange auf B-Planebene abzuarbeiten um nicht mit den Vorgaben des § 44 ff BNatSchG zu kollidieren. 3. Das Europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht betroffen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der unbefristeten Gültigkeit und der möglichen stufenweise Entwicklung des Gebietes können artenschutzrechtliche Aspekte auf Ebene der Bauleitplanung nicht grundsätzlich gutachterlich ausgeschlossen werden. Für den aktuellen Zeitpunkt kann bestätigt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen sind. D. h., unmittelbar vor Umsetzung eines Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Entsprechende Aussagen befinden sich auf Seite 12/13 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung diesbezüglich. Aufgrund des dann gültigen Rechts findet § 44 (5) BNatSchG Anwendung.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme soll im Bebauungsplan als Teilgeltungsbereich B aufgenommen werden.</p>

<p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Dem Entfallen der Kompensationsfläche für die Anlage der Nordumfahrung von Homberg wurde im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes unsererseits zugestimmt, die Fläche steht daher für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.</p> <p>Wir empfehlen, die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen in der Efzeaeu bei Homberg-Mühlhausen in einem Teilplan B zum Bebauungsplan auszuweisen.</p>	
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.08.2012</u></p> <p>Gem. § 4 (2) BauGB beteiligen Sie uns an o.g. Bauleitplanverfahren, gleichzeitig teilen Sie mit, dass die Entwürfe gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 16.07.-17.08.2012 öffentlich ausliegen.</p> <p>Mit unserem Schreiben vom 24.04.2012 hatten wir sowohl zur 112. Änderung des F-Planes als auch zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 43 bereits ausführlich Stellung genommen.</p> <p>Gegenüber dem vorangegangenen Verfahren haben sich für die Straßenverwaltung relevante Veränderungen nicht ergeben und wie aus der uns mit Schreiben vom 25.06.2012 zugesandten Abwägung/Beschlussfassung des Magistrats über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen zu entnehmen ist, sollen unsere Vorgaben weitestgehend berücksichtigt werden bzw. sind in den jetzigen Plänen eingearbeitet worden (z.B. Sichtfelder).</p> <p>Wie bereits im vorangegangenen Verfahren zu den Vorentwürfen mitgeteilt, stimmen wir der Bauleitplanung der Stadt Homberg zu. Sowohl gegen die 112. Änderung des F-Planes als auch gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 43 in den jetzigen Fassungen bestehen unter Bezug auf unsere Stellungnahme vom 24.04.2012 keine weiteren Ein-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der genannten Festsetzung soll das Hessische Straßengesetz (HStrG) zitiert werden.</p>

<p>wände.</p> <p>In den uns mitgeteilten wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorentwurf zum B-Plan 43 zum Punkt 3.4 soll folgendes aufgenommen werden: „Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone gem. FStrG sind unzulässig.“ Wir weisen hierzu darauf hin, dass sich die Bauverbotszone von 20,00 m entlang der L 3224 auf § 23 (1) Hess. Straßengesetz (HStrG) bezieht und nicht auf das Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Wir bitten, dies zu korrigieren.</p>	
<p>Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie Rheingaustraße 186 65203 Wiesbaden</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.07.2012</u></p> <p>Aus rohstoffgeologischer, ingenieurgeologischer und hydrogeologischer Sicht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bestehen keine Einwände gegen das erneut vorgelegte und geänderte Planvorhaben (s. a. Stellungnahme des HLUG vom 30.05.2012, gl. Az).</p> <p>Aus Sicht der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes werden die Vorgaben des § 6 BBodSchG sowie § 12 der BBodSchV nicht berücksichtigt. Die Maßnahme führt zu einem Verlust an Bodenfunktionen und stellt einen Eingriff in den Boden dar, eine Kompensation der Verluste an Bodenfunktionen findet nicht statt. Den Darstellungen ist außerdem nicht zu entnehmen, wie mit dem Bodenaushub umgegangen werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schutzgut Boden wird mehrfach in den Begründungen der Planwerke genannt und insbesondere im Umweltbericht behandelt. Im Rahmen der Kompensation erfolgt auch eine Verbesserung der Bodenfunktionen auf den Kompensationsflächen, da deren Nutzung extensiviert wird. Die Aufwertung des Schutzguts Boden soll dort nochmals explizit herausgestellt werden.</p> <p>Wie mit dem Bodenaushub umgegangen werden soll ist der Festsetzung „3.2 Oberflächengestaltung und Grünordnung“ zu entnehmen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) Am Rathaus 7 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.07.2012</u></p> <p>Durch die oben genannten Planverfahren wird Baurecht für rund 6.000 qm zusätzliche Verkaufsfläche am Stadtrand von Homberg (Efze) geschaffen werden. Zulässig sollen überwiegend sog. „nicht-zentrenrelevante Sortimente“ werden. Dem steht die Ansiedlung eines Elektrofachmarktes entgegen, dessen Angebot zweifelsfrei als zentren- und nahversorgungsrelevant zu bewerten ist. Dies gilt auch, wenn in der Kernstadt von Homberg (Efze) derzeit kein entsprechendes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der GMA Gliederung der zentrenrelevanten Sortimente für Homberg, werden die Elektrowaren als nicht zentrenrelevant eingestuft, insofern kein Elektroanbieter in die Innenstadt kommt. Aufgrund aktueller Beurteilungen von Fachbehörden, hier Denkmalschutzbehörde, wird die Realisierung eines größeren Marktes in der Innen-</p>

<p>Angebot vorhanden ist, da der periphere Standort Auswirkungen über die Grenzen der Stadt Homberg (Efze) hinaus haben wird. Somit erwarten wir u. a. einen negativen Einfluss auf die innerstädtischen Einkaufsmöglichkeiten in Borken (Hessen).</p> <p>Damit fordern wir gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch, den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern, so dass dort keine zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente verkauft werden können.</p>	<p>stadt nicht möglich sein, die Versorgungssituation für Homberg (Efze) als gut ausgestattet aber im Rahmen der Zentrenfunktion als angemessen bewertet.</p> <p>Nicht integrierte Standorte für nicht zentrenrelevante Produkte sind gemäß Gutachten für die Stadt erwünscht. Der geplante Elektrofachmarkt wird als Frequenzbringer für das aktuell geplante Gebiet als wesentlich erachtet, weswegen die Zulässigkeit bestehen bleiben soll.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Stadt Borken werden auch deshalb nicht erwartet, weil es sich auch bei dem Elektrofachmarkt nach dem aktuellen Stand der Dinge um eine innerstädtische Verlagerung eines Marktes aus einem nicht integrierten Standort in einen anderen nicht integrierten Standort handelt.</p>
<p>Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Arbeitskreis Schwalm-Eder Frau Alke Schrader Spielgasse 1 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.08.2012</u></p> <p>Für die weitere Beteiligung an den genannten Maßnahmen der Stadt Homberg danken wir verbindlich, ebenso für die Übernahme unserer Anregung zur Gestaltung der Außenbeleuchtung (in „zusätzliche Festsetzung unter 3.5 im Bebauungsplan Nr. 43“).</p> <p>Zu den angeführten Änderungen im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan bestehen seitens der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) sowie des Landesjagdverbandes Hessen/Kreisjagdverein Fritzlar-Homberg wiederum keine Einwände oder weitere Anregungen.</p> <p>Begrüßt wird ausdrücklich der angefügte „Ausgleich für Eingriffe im Sondergebiet (Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 43)“ der Ingenieure Unger.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesjagdverband Hessen e.V. Kreisjagdverein Hubertus Fritzlar-Homberg e.V.</p>	

<p>Herrn Eberhard Schrader Spielgasse 1 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.08.2012</u></p> <p>Für die weitere Beteiligung an den genannten Maßnahmen der Stadt Homberg danken wir verbindlich, ebenso für die Übernahme unserer Anregung zur Gestaltung der Außenbeleuchtung (in „zusätzliche Festsetzung unter 3.5 im Bebauungsplan Nr. 43“).</p> <p>Zu den angeführten Änderungen im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan bestehen seitens der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) sowie des Landesjagdverbandes Hessen/Kreisjagdverein Fritzlar-Homberg wiederum keine Einwände oder weitere Anregungen.</p> <p>Begrüßt wird ausdrücklich der angefügte „Ausgleich für Eingriffe im Sondergebiet (Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 43)“ der Ingenieure Unger.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.07.2012</u></p> <p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>E.ON Mitte AG Kleinengliser Straße 2 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.07.2012</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.06.2012 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet Einzelhandel“ sowie der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homberg bestehen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Kompensations-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme werden die vorhandenen Leitungsführungen beachtet.</p>

<p>fläche „Renaturierung und Hochwasserschutz der Efzeae bei Mühlhausen“ von unserer 20-kV-Freileitung berührt wird.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Leitung durch eventuelle Anpflanzungen oder sonstige, die Sicherheit betreffende Maßnahmen, sind zu vermeiden.</p> <p>Die uns übersandten Planunterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.</p>	
---	--

Weiterhin fasst die Stadtverordnetenversammlung den endgültigen Beschluss.

Abstimmung:

Bei 32 anwesenden Stadtverordneten 21 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen (darunter die Herren Stadtverordneten Schnappauf, Siebert, Henschke-Meyl und Jäger) und 2 Enthaltungen.

Zu Punkt 7:

Gegenstand:

Aufstellung einer Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 43 zur Ausweisung eines Sondergebietes zwischen der L 3224 (Kasseler Straße), L 3224 (Nordumgehung), dem Wirtschaftsweg nach Mardorf und der vorhandenen Bebauung unter Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43/1;

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und von Bürgern und Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschl. 17.08.2012 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern wie folgt:

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L - Regionalplanung Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.08.2012</u></p> <p>Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 24.04.2012 dargelegt, bestehen gegen die Ansiedlung des Baumarktes mit den genannten weiteren Sortimenten (Gartenmarkt, Tierfutter) sowie des Getränkemarktes aus regional-planerischer Sicht keine Be-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des konkreten Entwicklungsinteresses, welches nicht länger zurückgestellt werden kann, soll das Gebiet wie von der</p>
---	---

<p>denken.</p> <p>Bedenken bestehen aber weiterhin gegen die Ansiedlung des geplanten Elektrofachmarktes sowie die nur geringfügig reduzierten Verkaufsflächen für „private Dienstleister“ - also zentren-relevante Sortimente - aufgrund des Standortes am Stadtrand. Obgleich, wie von Ihnen in der Abwägung zu meiner damaligen Stellungnahme mitgeteilt, das Einkaufszentrum am Marktplatz nicht in der geplanten Größe errichtet werden soll und das Gutachten diesbezüglich der Überarbeitung bedarf sind m. E. die Kernaussagen des Gutachtens zur bestehenden und zu erhaltenden bipolaren Einzelhandelsstruktur in Homberg weiterhin gültig (u. a. S. 85 - 87 des Einzelhandelskonzeptes der GMA, August 2011). Mit der Entwicklung eines neuen Einzelhandelsstandortes am nordwestlichen Stadtrand mit den genannten zentrenrelevanten Sortimenten und den kleinteiligen Verkaufsflächen (3 x 50 m² für „private Dienstleister“) entfallen für die Innenstadt weitere wichtige Ansiedlungschancen für Einzelhandel mit attraktiven Sortimenten und ökonomisch tragfähigen Strukturen.</p> <p>Daher wiederhole ich meine Empfehlung, die geplanten Nutzungen auf die Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept zu überprüfen und den Gutachter um eine - auch hinsichtlich der geänderten Planungen in der Innenstadt erforderliche - Überarbeitung des Gutachtens zu bitten. Dies auch um abschätzen zu können, welche Sortimente zur Stärkung des Innenstadtstandortes noch in Frage kommen bzw. was an einem dann dritten und nicht integrierten Standort unschädlich angesiedelt werden kann. Bis zur Vorlage dieser Beurteilungsgrundlage rege ich an die o. g. Planung zurückzustellen.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Stadt in der Bauleitplanung zum Ausdruck gebracht, entwickelt werden. Die Zusammensetzung der Sortimente wird für die Stadt Homberg (Efze) als verträglich erachtet.</p> <p>Die Ergänzungsangebote für „private Dienstleister“ sind für das ökonomisch tragfähige Konzept erforderlich und wurden gegenüber dem Vorentwurf halbiert, d. h. erheblich reduziert.</p> <p>In Bezug auf den Elektronikfachmarkt ergeben sich keine Konflikte bzw. ein Überangebot, weil es keine überdurchschnittlichen Elektrofachgeschäfte in Homberg gibt. In einem Geschäft werden überwiegend Elektroinstallationen angeboten, es gibt ein sehr beschränktes Angebot an Weißer Ware, HiFi/TV-Geräten und Handys. Der Herkules Markt, welcher nicht als Elektronikfachmarkt einzustufen ist, hat ein für solche Märkte übliches Angebotsspektrum an Elektrowaren. Ein Elektrofachmarkt befindet sich in der August-Vilmar-Straße, am östlichen Ortsrand. Die weitere Ansiedlung in der Innenstadt ist aufgrund der benötigten Flächengrößen sehr unwahrscheinlich, wodurch die Elektrowaren im Gutachten als nicht zentrenrelevant eingestuft werden (s. Übersicht 4 „Homberger Liste“).</p> <p>Bei der aktuellen Entwicklung handelt es sich voraussichtlich um einen Umzug einer bestehenden Kette aus einer nicht integrierten Lage in das neue Gebiet am westlichen Stadtrand, worin zunächst kein Konflikt besteht (s. a. S. 65 des Gutachtens).</p> <p>Das Einzelhandelsgutachten vom August 2011 ist unter besonderer Berücksichtigung des Stadtumbaugebietes und eines potentiellen Einkaufszentrums in der Altstadt erstellt worden. Da sich die Voraussetzungen, wie in der ersten Abwägung eingestellt, grundlegend geändert haben, kann das Einzelhandelsgutachten nicht uneingeschränkt angewandt werden.</p> <p>An der Planung in der bestehenden Form soll festgehalten werden.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Wasserwirtschaft Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p>Stellungnahme vom 05.07.2012</p>	

<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretende Belange keine Bedenken.</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.04.2012, Az.: w. v.. diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über die eingegangene Stellungnahme vom 24.04.2012 wurde bereits im Magistrat beraten. Über den Beschluss wurden die einzelnen Fachdezernate am 22.06.2012 informiert.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 - Altlasten, Bodenschutz Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.07.2012</u></p> <p>Im Altlasten-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum folgende Einträge im ALTIS gibt:</p> <p>Schlüsselnummer: 634.009.060-001.020 Art der Fläche: Altstandort Rechtswert: 3528001 Hochwert: 5656025 Adresse: Kasseler Straße 28 Beschreibung: Landmaschinen u. Kfz.-Reparatur (Besichtigung 2011) Status: Adresse/Lage überprüft (validiert)</p> <p>Schlüsselnummer: 634.009.060-001.030 Art der Fläche: Altstandort Rechtswert: 3527906 Hochwert: 5656092 Adresse: Kasseler Straße 51 Beschreibung: Bernf, Tankstelle (Besichtigung 2011) Status: Adresse/Lage überprüft (validiert)</p> <p>Schlüsselnummer: 634.009.060-001.008 Art der Fläche: Altstandort Rechtswert: 3527853 Hochwert: 5656075 Adresse: Basthauptweg 5</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gemeldeten Altflächen befinden sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches, die zum Teil weiter entfernt und zum Teil topographisch unterhalb der Flächen des Geltungsbereichs liegen, so dass nicht mit gegenseitigen Einflussnahmen zu rechnen ist.</p> <p>Der Hinweis, dass das Dez. 31.5 im Falle von Auffälligkeiten zu informieren ist, wird in den Planentwurf aufgenommen.</p> <p>Eine Abstimmung über Art und Umfang der Untersuchung mit dem Dezernat erfolgte am 14.08.2012 durch das beauftragte Ingenieurbüro telefonisch.</p> <p>Seitens der Stadt sind in den Bereichen keine Vorkommnisse bekannt, die den Verdacht auf Bodenveränderungen erhärten könnten.</p>

<p>Beschreibung: Döll, Kfz.-Reparatur (Besichtigung 2011)</p> <p>Status: Adresse/Lage überprüft (validiert)</p> <p>Weitere Angaben zu der vorstehenden Altfläche sind nicht in der Altflächendatei enthalten.</p> <p>Um die Auswirkungen der Altflächen auf das Vorhaben beurteilen zu können, ist aus fachtechnischer Sicht vor der Überplanung des Bereiches eine historische Erkundung der Altflächen erforderlich.</p> <p>Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dez. 31.5 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, Art und Umfang dieser Untersuchung mit mir abzustimmen. Je nach Ergebnis der historischen Untersuchung werden ggf. weitere Untersuchungen erforderlich.</p>	
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37.1 - Brandschutz Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.07.2012</u></p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Anhörung.</p>	<p>Im Rahmen der ersten Anhörung wurde auf Details für die Erschließungsplanung und die erforderliche Löschwassermenge hingewiesen. Die Details werden beachtet und die erforderliche Löschwassermenge wird über zusätzlich zu errichtende Zisternen im Gebiet sichergestellt. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.07.2012</u></p> <p>Gegen die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt, hier wurden keine Bedenken vorge-</p>

<p><u>Hinweis:</u> Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde verwiesen.</p>	<p>tragen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.07.2012</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt. 2. Der Artenschutz gem. § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist betroffen, da ein Vorkommen z. B. von Feldlerchen oder ähnlichen Brutvögeln und damit besonders geschützten Arten, <u>nicht</u> vollständig auszuschließen ist. (S. 9 des Erläuterungsberichts). Die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) gehört zu den europäischen Vogelarten und den besonders geschützten Tierarten nach dem BNatSchG. Auf die Vorschriften gemäß § 44 (1) BNatSchG und § 44 (5) BNatSchG wird in diesem Zusammenhang verwiesen. <p>§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</p> <p>(1) <i>Es ist verboten,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</i> 2. <i>wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</i> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der unbefristeten Gültigkeit und der möglichen stufenweise Entwicklung des Gebietes können artenschutzrechtliche Aspekte auf Ebene der Bauleitplanung nicht grundsätzlich gutachterlich ausgeschlossen werden. Für den aktuellen Zeitpunkt kann bestätigt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen sind. D. h., unmittelbar vor Umsetzung eines Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sollten sich dann geschützte Arten eingestellt haben, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, die im Moment nicht erforderlich sind. Entsprechende Aussagen befinden sich auf Seite 17 der Begründung zur Bebauungsplanänderung, im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung diesbezüglich. Aufgrund des dann gültigen Rechts findet § 44 (5) BNatSchG Anwendung.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme soll im Bebauungsplan als Teilgeltungsbereich B aufgenommen werden. Eine weiterführende Kompensation ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.</p> <p>Da die Kompensationsmaßnahme in den Teilgeltungsbereich B übernommen wird, entfällt der städtebauliche Vertrag.</p>

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es fehlen die Festsetzungen im Bebauungsplan, wie die Verbote des § 44 (1) Satz 2 und 3 bei dem Vorhandensein von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) berücksichtigt werden und wie die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin sichergestellt ist.

Wir empfehlen nochmals die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange und die Schaffung des artenschutzfachlichen Ausgleichs auf B-Planebene.

Sollte die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Bauherrn verlagert werden, so bedarf es den entsprechenden Festsetzungen im B-Plan, damit im Baugenehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen kann. Eine solche Vorgehensweise kann eine Verzögerung des Baubeginns nach sich ziehen und hat gegebenenfalls weitere Kompensationsmaßnahmen zur Folge.

Für eine nachfolgende „hindernisfreie“ Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind. Der Beitrag zum Artenschutz sollte einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, wie z. B. Minimierungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), als Festsetzungen im Bebauungsplan verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes nicht der Abwägung zugänglich sind.

3. Das Europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagene externe Kompensationsmaßnahme in Homburg-Mühlhausen. Diese ist jedoch nicht geeignet, die unter Punkt 2 möglicherweise erforderliche ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Wir empfehlen die externe(n) Kompensationsmaßnahmen in einem Teilplan B darzustellen.

Falls weiterhin an dem Abschluss eines öffent-

<p>lich-rechtlichen Vertrages Interesse besteht, bitten wir den Entwurf des Vertrages vorzulegen, um diesen unsererseits prüfen zu können.</p>	
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.08.2012</u></p> <p>Gem. § 4 (2) BauGB beteiligen Sie uns an o.g. Bauleitplanverfahren, gleichzeitig teilen Sie mit, dass die Entwürfe gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 16.07.-17.08.2012 öffentlich ausliegen.</p> <p>Mit unserem Schreiben vom 24.04.2012 hatten wir sowohl zur 112. Änderung des F-Planes als auch zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 43 bereits ausführlich Stellung genommen.</p> <p>Gegenüber dem vorangegangenen Verfahren haben sich für die Straßenverwaltung relevante Veränderungen nicht ergeben und wie aus der uns mit Schreiben vom 25.06.2012 zugesandten Abwägung/Beschlussfassung des Magistrats über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen zu entnehmen ist, sollen unsere Vorgaben weitestgehend berücksichtigt werden bzw. sind in den jetzigen Plänen eingearbeitet worden (z.B. Sichtfelder).</p> <p>Wie bereits im vorangegangenen Verfahren zu den Vorentwürfen mitgeteilt, stimmen wir der Bauleitplanung der Stadt Homberg zu. Sowohl gegen die 112. Änderung des F-Planes als auch gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 43 in den jetzigen Fassungen bestehen unter Bezug auf unsere Stellungnahme vom 24.04.2012 keine weiteren Einwände.</p> <p>In den uns mitgeteilten wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorentwurf zum B-Plan 43 zum Punkt 3.4 soll folgendes aufgenommen werden: „Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone gem. FStrG sind unzulässig.“ Wir weisen hierzu darauf hin, dass sich die Bauverbotszone von 20,00 m entlang der L 3224 auf § 23 (1) Hess. Straßengesetz (HStrG) bezieht und nicht auf das Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Wir bitten, dies zu korrigieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der genannten Festsetzung soll das Hessische Straßengesetz (HStrG) zitiert werden.</p>

<p>Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie Rheingaustraße 186 65203 Wiesbaden</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.07.2012</u></p> <p>Aus rohstoffgeologischer, ingenieurgeologischer und hydrogeologischer Sicht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bestehen keine Einwände gegen das erneut vorgelegte und geänderte Planvorhaben (s. a. Stellungnahme des HLUG vom 30.05.2012, gl. Az).</p> <p>Aus Sicht der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes werden die Vorgaben des § 6 BBodSchG sowie § 12 der BBodSchV nicht berücksichtigt. Die Maßnahme führt zu einem Verlust an Bodenfunktionen und stellt einen Eingriff in den Boden dar, eine Kompensation der Verluste an Bodenfunktionen findet nicht statt. Den Darstellungen ist außerdem nicht zu entnehmen, wie mit dem Bodenaushub umgegangen werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schutzgut Boden wird mehrfach in den Begründungen der Planwerke genannt und insbesondere im Umweltbericht behandelt. Im Rahmen der Kompensation erfolgt auch eine Verbesserung der Bodenfunktionen auf den Kompensationsflächen, da deren Nutzung extensiviert wird. Die Aufwertung des Schutzguts Boden soll dort nochmals explizit herausgestellt werden.</p> <p>Wie mit dem Bodenaushub umgegangen werden soll ist der Festsetzung „3.2 Oberflächengestaltung und Grünordnung“ zu entnehmen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) Am Rathaus 7 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.07.2012</u></p> <p>Durch die oben genannten Planverfahren wird Baurecht für rund 6.000 qm zusätzliche Verkaufsfläche am Stadtrand von Homberg (Efze) geschaffen werden. Zulässig sollen überwiegend sog. „nicht-zentrenrelevante Sortimente“ werden. Dem steht die Ansiedlung eines Elektrofachmarktes entgegen, dessen Angebot zweifelsfrei als zentren- und nahversorgungsrelevant zu bewerten ist. Dies gilt auch, wenn in der Kernstadt von Homberg (Efze) derzeit kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, da der periphere Standort Auswirkungen über die Grenzen der Stadt Homberg (Efze) hinaus haben wird. Somit erwarten wir u. a. einen negativen Einfluss auf die innerstädtischen Einkaufsmöglichkeiten in Borken (Hessen).</p> <p>Damit fordern wir gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch, den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern, so dass dort keine zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente verkauft werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der GMA Gliederung der zentrenrelevanten Sortimente für Homberg, werden die Elektrowaren als nicht zentrenrelevant eingestuft, insofern kein Elektroanbieter in die Innenstadt kommt. Aufgrund aktueller Beurteilungen von Fachbehörden, hier Denkmalschutzbehörde, wird die Realisierung eines größeren Marktes in der Innenstadt nicht möglich sein, die Versorgungssituation für Homberg (Efze) als gut ausgestattet aber im Rahmen der Zentrenfunktion als angemessen bewertet.</p> <p>Nicht integrierte Standorte für nicht zentrenrelevante Produkte sind gemäß Gutachten für die Stadt erwünscht. Der geplante Elektrofachmarkt wird als Frequenzbringer für das aktuell geplante Gebiet als wesentlich erachtet, weswegen die Zulässigkeit bestehen bleiben soll.</p>

	<p>Negative Auswirkungen auf die Stadt Borken werden auch deshalb nicht erwartet, weil es sich auch bei dem Elektrofachmarkt nach dem aktuellen Stand der Dinge um eine innerstädtische Verlagerung eines Marktes aus einem nicht integrierten Standort in einen anderen nicht integrierten Standort handelt.</p>
<p>Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Arbeitskreis Schwalm-Eder Frau Alke Schrader Spielgasse 1 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.08.2012</u></p> <p>Für die weitere Beteiligung an den genannten Maßnahmen der Stadt Homberg danken wir verbindlich, ebenso für die Übernahme unserer Anregung zur Gestaltung der Außenbeleuchtung (in „zusätzliche Festsetzung unter 3.5 im Bebauungsplan Nr. 43“).</p> <p>Zu den angeführten Änderungen im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan bestehen seitens der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) sowie des Landesjagdverbandes Hessen/Kreisjagdverein Fritzlar-Homberg wiederum keine Einwände oder weitere Anregungen.</p> <p>Begrüßt wird ausdrücklich der angefügte „Ausgleich für Eingriffe im Sondergebiet (Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 43)“ der Ingenieure Unger.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesjagdverband Hessen e.V. Kreisjagdverein Hubertus Fritzlar-Homberg e.V. Herrn Eberhard Schrader Spielgasse 1 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.08.2012</u></p> <p>Für die weitere Beteiligung an den genannten Maßnahmen der Stadt Homberg danken wir verbindlich, ebenso für die Übernahme unserer Anregung zur Gestaltung der Außenbeleuchtung (in „zusätzliche Festsetzung unter 3.5 im Bebauungsplan Nr. 43“).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zu den angeführten Änderungen im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan bestehen seitens der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) sowie des Landesjagdverbandes Hessen/Kreisjagdverein Fritzlar-Homburg wiederum keine Einwände oder weitere Anregungen.</p> <p>Begrüßt wird ausdrücklich der angefügte „Ausgleich für Eingriffe im Sondergebiet (Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 43)“ der Ingenieure Unger.</p>	
<p>E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.07.2012</u></p> <p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>E.ON Mitte AG Kleinengliser Straße 2 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.07.2012</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.06.2012 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet Einzelhandel“ sowie der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homburg bestehen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Kompensationsfläche „Renaturierung und Hochwasserschutz der Efzeae bei Mühlhausen“ von unserer 20-kV-Freileitung berührt wird.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Leitung durch eventuelle Anpflanzungen oder sonstige, die Sicherheit betreffende Maßnahmen, sind zu vermeiden.</p> <p>Die uns übersandten Planunterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme werden die vorhandenen Leitungsführungen beachtet.</p>
<p>Herrn Peter Tesdorpf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-</p>

<p>Westheimer Straße 5 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.08.2012</u></p> <p>Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 43 sieht vor, einen weiteren Elektromarkt in Homberg anzusiedeln. Dagegen erhebe ich Einspruch.</p> <p>Laut GMA-Studie über die Entwicklungspotentiale für Homberg vom 18.08.2011 hat die Stadt bereits jetzt eine quantitativ überdurchschnittliche Ausstattung für Elektrowaren.</p> <p>Es sollte im Interesse der Stadt sein, bestehende Geschäfte, egal welcher Branche, nicht durch ein Überangebot von Verkaufsflächen finanziell zu ruinieren.</p>	<p>nommen.</p> <p>In Bezug auf den Elektronikfachmarkt ergeben sich keine Konflikte bzw. ein Überangebot, weil es keine überdurchschnittlichen Elektrofachgeschäfte in Homberg gibt. In einem Geschäft werden überwiegend Elektroinstallationen angeboten, es gibt ein sehr beschränktes Angebot an Weißer Ware, HiFi/TV-Geräten und Handys. Der Herkules Markt, welcher nicht als Elektronikfachmarkt einzustufen ist, hat ein für solche Märkte übliches Angebotsspektrum an Elektrowaren. Ein Elektrofachmarkt befindet sich in der August-Vilmar-Straße, am östlichen Ortsrand. Die weitere Ansiedlung in der Innenstadt ist aufgrund der benötigten Flächengrößen sehr unwahrscheinlich, wodurch die Elektrowaren im Gutachten als nicht zentrenrelevant eingestuft werden (s. Übersicht 4 „Homberger Liste“).</p> <p>Bei der aktuellen Entwicklung handelt es sich voraussichtlich um einen Umzug einer bestehenden Kette aus einer nicht integrierten Lage in das neue Gebiet am westlichen Stadtrand, worin zunächst kein Konflikt besteht (s. a. S. 65 des Gutachtens).</p>
---	--

Des Weiteren entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, über die während der erneuten öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 31.08.2012 bis einschl. 14.09.2012 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern wie folgt:

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L - Regionalplanung Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.09.2012</u></p> <p>Meine Stellungnahme aus Sicht der Regionalplanung mit den Verfügungen vom 02.08.2012 und vom 24.04.2012 gelten unverändert weiter.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.08.2012</u></p> <p>Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 24.04.2012 dargelegt, bestehen gegen die Ansiedlung des Baumarktes mit den genannten weiteren Sortimenten (Garten-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des konkreten Entwicklungsinteresses, welches nicht länger zurückgestellt werden kann, soll das Gebiet wie von der Stadt in der Bauleitplanung zum Ausdruck gebracht, entwickelt werden. Die Zusammensetzung der Sortimente wird für die Stadt Homberg (Efze) als verträglich erachtet.</p> <p>Die Ergänzungsangebote für „private Dienstleister“ sind für das ökonomisch trag-</p>
---	--

<p>markt, Tierfutter) sowie des Getränkemarktes aus regional-planerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bedenken bestehen aber weiterhin gegen die Ansiedlung des geplanten Elektrofachmarktes sowie die nur geringfügig reduzierten Verkaufsflächen für „private Dienstleister“ - also zentren-relevante Sortimente - aufgrund des Standortes am Stadtrand. Obgleich, wie von Ihnen in der Abwägung zu meiner damaligen Stellungnahme mitgeteilt, das Einkaufszentrum am Marktplatz nicht in der geplanten Größe errichtet werden soll und das Gutachten diesbezüglich der Überarbeitung bedarf sind m. E. die Kernaussagen des Gutachtens zur bestehenden und zu erhaltenden bipolaren Einzelhandelsstruktur in Homberg weiterhin gültig (u. a. S. 85 - 87 des Einzelhandelskonzeptes der GMA, August 2011). Mit der Entwicklung eines neuen Einzelhandelsstandortes am nordwestlichen Stadtrand mit den genannten zentrenrelevanten Sortimenten und den kleinteiligen Verkaufsflächen (3 x 50 m² für „private Dienstleister“) entfallen für die Innenstadt weitere wichtige Ansiedlungschancen für Einzelhandel mit attraktiven Sortimenten und ökonomisch tragfähigen Strukturen.</p> <p>Daher wiederhole ich meine Empfehlung, die geplanten Nutzungen auf die Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept zu überprüfen und den Gutachter um eine - auch hinsichtlich der geänderten Planungen in der Innenstadt erforderliche - Überarbeitung des Gutachtens zu bitten. Dies auch um abschätzen zu können, welche Sortimente zur Stärkung des Innenstadtstandortes noch in Frage kommen bzw. was an einem dann dritten und nicht integrierten Standort unschädlich angesiedelt werden kann. Bis zur Vorlage dieser Beurteilungsgrundlage rege ich an die o. g. Planung zurückzustellen.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>fähige Konzept erforderlich und wurden gegenüber dem Vorentwurf halbiert, d. h. erheblich reduziert.</p> <p>In Bezug auf den Elektronikfachmarkt ergeben sich keine Konflikte bzw. ein Überangebot, weil es keine überdurchschnittlichen Elektrofachgeschäfte in Homberg gibt. In einem Geschäft werden überwiegend Elektroinstallationen angeboten, es gibt ein sehr beschränktes Angebot an Weißer Ware, HiFi/TV-Geräten und Handys. Der Herkules Markt, welcher nicht als Elektronikfachmarkt einzustufen ist, hat ein für solche Märkte übliches Angebotsspektrum an Elektrowaren. Ein Elektrofachmarkt befindet sich in der August-Vilmar-Straße, am östlichen Ortsrand. Die weitere Ansiedlung in der Innenstadt ist aufgrund der benötigten Flächengrößen sehr unwahrscheinlich, wodurch die Elektrowaren im Gutachten als nicht zentrenrelevant eingestuft werden (s. Übersicht 4 „Homburger Liste“).</p> <p>Bei der aktuellen Entwicklung handelt es sich voraussichtlich um einen Umzug einer bestehenden Kette aus einer nicht integrierten Lage in das neue Gebiet am westlichen Stadtrand, worin zunächst kein Konflikt besteht (s. a. S. 65 des Gutachtens).</p> <p>Das Einzelhandelsgutachten vom August 2011 ist unter besonderer Berücksichtigung des Stadtumbaugebietes und eines potentiellen Einkaufszentrums in der Altstadt erstellt worden. Da sich die Voraussetzungen, wie in der ersten Abwägung eingestellt, grundlegend geändert haben, kann das Einzelhandelsgutachten nicht uneingeschränkt angewandt werden.</p> <p>An der Planung in der bestehenden Form soll festgehalten werden.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Wasserwirtschaft Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p>Stellungnahme vom 10.09.2012</p>	

<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretende Belange keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Fachdezernate werden folgende Hinweise und Anregungen genannt:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.09.2012</u></p> <p>Aus Sicht des Dezernates 31.1 bestehen o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.2 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.09.2012</u></p> <p>Die Belange des Dezernates 31.2 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.3 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.09.2012</u></p> <p>Die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben liegt beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Amt für Wasser- und Bodenschutz wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken erhoben.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.4 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.09.2012</u></p> <p>Die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben liegt beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Amt für Wasser- und Bodenschutz wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Es wurden</p>

	keine Bedenken erhoben.
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 - Altlasten, Bodenschutz Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.09.2012</u></p> <p>Meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 43 behält grundsätzlich weiter Gültigkeit. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass im Plangebiet eine Tankstelle betrieben wird, nach deren Betriebsstilllegung vor einer Umnutzung hinsichtlich betriebsbedingter Untergrundverunreinigungen durchzuführen ist. Die Untersuchungsdetails sind im Vorfeld mit mir abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus den vorausgegangenen Stellungnahmen wurden beachtet.</p> <p>Die beschriebene Tankstelle ist nur planungsrechtlich durch den noch rechtskräftigen Bebauungsplan möglich gewesen, wurde jedoch nicht umgesetzt. Das Planungsrecht wird durch die aktuelle Änderung aufgehoben. Daher werden keine weiteren Untersuchungen im Gebiet erforderlich.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37.1 - Brandschutz Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.09.2012</u></p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Anhörung.</p>	<p>Im Rahmen der ersten Anhörung wurde auf Details für die Erschließungsplanung und die erforderliche Löschwassermenge hingewiesen. Die Details werden beachtet und die erforderliche Löschwassermenge wird über zusätzlich zu errichtende Zisternen im Gebiet sichergestellt. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.09.2012</u></p> <p>Gegen die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahme der Denkmalfac</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt, hier wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

**Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises
FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde**

Waßmuthshäuser Straße 52
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 11.09.2012

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:

1. Der Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt.
2. Der Artenschutz gem. § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Festsetzungen berücksichtigt. Danach ist vor Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, dies gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben.
3. Das Europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Unsere Anregung, die Kompensationsmaßnahme als Teilplan B auszuweisen, wurde berücksichtigt. Inwieweit in dem Teilplan B noch öffentliche Fördermittel eingesetzt werden können, bitten wir zu prüfen. Auf die Vorgaben des § 135 b BauGB wird verwiesen.

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und der Hinweis geprüft.

Die Festsetzung des Teilbereichs B soll in der Größe beibehalten werden.

**Wasserverband Gruppenwasserwerk
Fritzlar-Homberg**

Davidsweg 36
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 04.09.2012

O. a. Änderungsanträge haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2012.

Wir weisen vorsorglich erneut darauf hin, dass auch im Rahmen einer Ortsnetzerweiterung nur der einfache Brandschutz sichergestellt werden kann.

Die Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die Löschwasserversorgung ist je nach Anforderungen im Gebiet eine Zisterne mit mind. 48 m³ vorzuhalten.

<p>Wir bitten, bei weiterer Detailplanung unser Haus zur Klärung von Alternativen hinsichtlich der Wasserversorgung zu kontaktieren.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.04.2012</u></p> <p>o.a. Änderungsanträge haben wir zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der technischen Möglichkeiten teilen wir Ihnen wie folgt mit:</p> <p>Das Planungsgebiet ist zurzeit nicht an das Wasserversorgungsnetz der Kreisstadt Homberg (Efze) angeschlossen. Eine Erschließung ist allerdings durch eine Ortsnetzerweiterung ausgehend von der „Kasseler Straße“ her möglich. Hierzu liegt gegenwärtig noch keine Planung vor.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch im Rahmen einer Ortsnetzerweiterung nur der einfache Brandschutz sichergestellt werden kann. Wir bitten, bei weiterer Detailplanung unser Haus zur Klärung von Alternativen hinsichtlich der Wasserversorgung zu kontaktieren.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fieseler Werk 19 - 23 34253 Lohfelden</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.09.2012</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Mail vom 10.04.2012 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter. Ergänzend merken wir an, dass das Gebiet von Seiten der Stadt oder eines Investors mit Leerrohren erschlossen werden sollte. Der jeweilige Telekommunikationsanbieter könnte diese bei Bedarf nutzen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.04.2012</u></p>	<p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beim Ausbau der Straßen sollen entsprechende Leerrohre in Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH vorgesehen werden. Die Telekom wird über den Zeitpunkt des Ausbaus informiert.</p>

<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. V. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom Technik AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Es kann in Abhängigkeit vom Bedarf nicht ausgeschlossen werden, dass Kabel von weiter herangeführt und somit bereits versiegelte Flächen wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p>	
<p>E.ON Mitte AG Kleinengliser Straße 2 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.09.2012</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.08.2012 und teilen Ihnen mit, dass unseinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet Einzelhandel“ sowie der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homberg bestehen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Kompensationsfläche „Renaturierung und Hochwasserschutz der Efzeau bei Mühlhausen“ von unserer 20-kV-Freileitung berührt wird. Eine Beeinträchtigung der Leitung durch eventuelle Anpflanzungen oder sonstige, die Sicherheit betreffende Maßnahmen, sind zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme werden die vorhandenen Leitungsführungen beachtet.</p>

<p>Die uns übersandten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.</p>	
<p>Herrn Peter Tesdorpf Westheimer Straße 5 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.09.2012</u></p> <p>Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 43 sieht vor, einen weiteren Elektromarkt in Homberg anzusiedeln. Dagegen erhebe ich Einspruch.</p> <p>Laut GMA-Studie über die Entwicklungspotentiale für Homberg vom 18.08.2011 hat die Stadt bereits jetzt eine quantitativ überdurchschnittliche Ausstattung für Elektrowaren.</p> <p>Es sollte im Interesse der Stadt sein, bestehende Geschäfte, egal welcher Branche, nicht durch ein Überangebot von Verkaufsf lächen finanziell zu ruinieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Bezug auf den Elektronikfachmarkt ergeben sich keine Konflikte bzw. ein Überangebot, weil es keine überdurchschnittlichen Elektrofachgeschäfte in Homberg gibt. In einem Geschäft werden überwiegend Elektroinstallationen angeboten, es gibt ein sehr beschränktes Angebot an Weißer Ware, HiFi/TV-Geräten und Handys. Der Herkules Markt, welcher nicht als Elektronikfachmarkt einzustufen ist, hat ein für solche Märkte übliches Angebotsspektrum an Elektrowaren. Ein Elektrofachmarkt befindet sich in der August-Vilmar-Straße, am östlichen Ortsrand. Die weitere Ansiedlung in der Innenstadt ist aufgrund der benötigten Flächengrößen sehr unwahrscheinlich, wodurch die Elektrowaren im Gutachten als nicht zentrenrelevant eingestuft werden (s. Übersicht 4 „Homerger Liste“).</p> <p>Bei der aktuellen Entwicklung handelt es sich voraussichtlich um einen Umzug einer bestehenden Kette aus einer nicht integrierten Lage in das neue Gebiet am westlichen Stadtrand, worin zunächst kein Konflikt besteht (s. a. S. 65 des Gutachtens).</p>
<p>RHEIKA-DELTA Warenhandels-gesellschaft mbH Industriegebiet Pfieffewiesen 34212 Melsungen</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.09.2012</u></p> <p>Am 20.08.2012 haben Sie die erneute Offenlegung des Planentwurfs zur Aufstellung einer Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 43 zur Ausweisung eines Sondergebietes zwischen der L 3224 (Kasseler Straße), L 3224 (Nordumgehung), dem Wirtschaftsweg nach Mardorf und der vorhandenen Bebauung unter Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43/1 im Zeitraum vom 31.08.2012 bis einschl. 14.09.2012 bekannt gemacht.</p> <p>In der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 wird Bezug genommen auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Homberg (Efze) vom August 2011. Auch die erneute öffentliche Auslegung widerspricht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vom Grundsatz waren in der erneuten Offenlage nur Stellungnahmen zu den Änderungen in der erneuten Offenlage zugelassen. Die Stellungnahme der RHEIKA-DELTA Warengesellschaft mbH ergeht somit nicht fristgerecht, weil grundsätzliche Stellungnahmen während der Beteiligung nach § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB möglich waren, aber nicht wahrgenommen wurden.</p> <p>In Bezug auf das Einzelhandelskonzept hat sich die Situation für die Innenstadt aufgrund weiterer Gespräche mit Fachbehörden (hier: Denkmalschutz) grundsätzlich geändert, wodurch die Aussagen des Einzelhandelsgutachtens auch nicht mehr vollständig umzusetzen sind. Die großflächigen Einheiten, wie auf Seite 74 des Gutachtens formuliert, wird es in der Innenstadt nicht geben. Die Wirtschaftlichkeit kleiner Einheiten wurde bereits im Gutachten aufgrund der bauli-</p>

<p>dem beschlossenen Einzelhandelskonzept der Stadt Homberg (Efze).</p> <p>In diesem Einzelhandelskonzept wird das jetzt beplante Grundstück als möglicher Einzelhandelsstandort jedoch nicht erwähnt. Dort wird im Gegenteil u. a. auf den Seiten 70 - 79 dargelegt, dass großflächiger Einzelhandel in Homberg (Efze) nur im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt oder am Ergänzungstandort August-Vilmar-Straße/Osterbach entwickelt werden soll.</p> <p>Wir regen daher an, in Homberg (Efze) zum Schutz der bestehenden Versorgungsstrukturen insbesondere in der Innenstadt und im Bereich August-Vilmar-Straße/Osterbach auf die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes an der L 3224 (Kasseler Straße) mit dem Bebauungsplan Nr. 43 zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über die Ergebnisse der Abwägung zu unterrichten.</p>	<p>chen Ausgangssituation in Frage gestellt.</p> <p>Insgesamt werde die festgesetzten Sortimente als verträglich erachtet und stehen dem Gutachten nicht entgegen. Innenstadtrelevante Sortimente werden bis auf einen Elektroniker nicht festgesetzt, wobei die Elektrowaren im Gutachten als nicht zentrenrelevant eingestuft werden (s. Übersicht 4 „Homberger Liste“).</p> <p>In Bezug auf den Elektronikfachmarkt ergeben sich keine Konflikte bzw. ein Überangebot, weil es keine überdurchschnittlichen Elektrofachgeschäfte in Homberg gibt. Bei der aktuellen Entwicklung handelt es sich voraussichtlich um einen Umzug einer bestehenden Kette aus einer nicht integrierten Lage in das neue Gebiet am westlichen Stadtrand, worin zunächst kein Konflikt besteht (s.a. S. 65 des Gutachtens).</p> <p>An der Planung in der bestehenden Form soll festgehalten werden.</p>
--	---

Weiterhin fasst die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluss.

Abstimmung:

Bei 32 anwesenden Stadtverordneten 21 Ja-Stimmen, 9 Neinstimmen und 2 Enthaltungen.

Zu Punkt 8:

Gegenstand:

Sachstandsbericht Konversion gemäß Beschluss Nr. 3 der Sitzung vom 12. Juni 2012

Herr Siebert und Herr Henschke-Meyl verlassen den Sitzungsraum.

Der Stadtverordnetenvorsteher stellt fest, dass noch 30 Parlamentarier anwesend sind.

Herr Bürgermeister Martin Wagner gibt bekannt, er habe eben mit Herrn Bauamtsleiter Ziegler telefoniert. Dieser habe ihm das Gespräch mit den Herren Jäger und Siebert erneut bestätigt.

Dann informiert er darüber, dass das Verwaltungsgericht Kassel das Eilverfahren zum Bürgerbegehren abgelehnt hat.

Am 20.09.2012 hat der Magistrat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig hat der Magistrat den im Entwurf vorliegenden Grundstückskaufvertrag zwischen der BIMA und der HLG genehmigt. Weiterhin wurden neun vorliegende Kaufangebote für Flächen im Bundeswehrge­lände genehmigt. Der Kaufvertrag zwischen der BIMA und der HLG wurde am 25. September 2012 notariell geschlossen.

Der Solarpark entlang der Bahnlinie im Bundeswehrge­lände wurde in dieser Woche technisch abgenommen. Am 4. Oktober soll die Einweihung erfolgen. Während der Bauarbeiten wurde eine Übungsmine gefunden, die jedoch Fachleute als ungefährlich einstufen. Mit den verschiedenen Interessenten für Bundeswehr­flächen werden Gespräche zum Thema Kauf und Miete geführt. Das Fachministerium in Wiesbaden hat 1,75 Mio € Fördermittel bei fristgerechter Antragstellung in Aus­sicht gestellt. Weitere Fördermittel werden beantragt. Der Hausmeister der BIMA wird voraussichtlich für einige Zeit seitens der Stadt beschäftigt werden müssen. Die Übernahme des Wasser- und Stromnetzes wird vor­bereitet. Für beide weiteren PV-Flächen gibt es Interessenten.

Zu Punkt 9:

Gegenstand:

Anträge

a) Antrag der SPD-Fraktion vom 13. September 2012 betr. Heimatkundliches Archiv Homberg

Der Antrag wird von Herrn Gerlach begründet.

Für die CDU teilt Herr Kroeschell mit, dass der Antrag unterstützt wird.

Der Magistrat habe sich mit dem Thema intensiv be­schäftigt, sagt Bürgermeister Martin Wagner. Dazu nennt er einige andere geschichtstragende Vereine und bereits bestehende Museen. Er bittet, den Antrag um folgende Formulierung zu ergänzen:

„Der Magistrat solle sich mit allen geschichtstragenden Institutionen der Stadt Gedanken über eine dauerhafte Lösung machen und dabei auch die eventuelle Zu­ammenlegung verschiedener Standorte prüfen.“

Die SPD stimmt der Ergänzung zu.

Dann lässt der Stadtverordnetenvorsteher über den ergänzten Antrag abstimmen:

„Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, auf welche Weise dem Heimatkundlichen Archiv Homberg größere und für die Archivarbeit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere ist dabei ein möglicher Umzug des Archivs in den Walensteinschen Damenstift zu untersuchen. Bei Eignung soll die Stadt den Umzug entsprechend unterstützen, sofern die damit einhergehenden städtischen Kosten den Betrag von 8.000 € nicht übersteigen.“

Der Magistrat solle sich mit allen geschichtstragenden Institutionen der Stadt Gedanken über eine dauerhafte Lösung machen und dabei auch die eventuelle Zusammenlegung verschiedener Standorte prüfen.“

Abstimmung:

Bei 30 anwesenden Stadtverordneten 29 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Zu Punkt 10:

Gegenstand:

Sachstandsbericht über noch nicht abgearbeitete Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Wird dem Protokoll beigelegt.

Zu Punkt 11:

Gegenstand:

Informationen

Der Bürgermeister teilt mit, zum Thema Fracking gibt es am 5. Oktober 2012 beim Regierungspräsidium eine Anhörung. Die Rotarier und Lionsfreunde wollen am 2. Oktober eine Informationsveranstaltung in der Stadthalle durchführen.

Zum Thema Verbindungsstraße von Borken nach Homberg liegt eine Mitteilung des Wirtschaftsministeriums vor. Danach ist in absehbarer Zeit nicht mit der Realisierung zu rechnen.

Für das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt liegt ein Bewilligungsbescheid vor. Eine Änderung zur Sanierung und Umgestaltung des Gaswerkes werde erarbeitet. Bezüglich Errichtung eines Jugendzentrums wird eine sogenannte „Planungswerkstatt“, insbesondere mit Ju-

gendlichen Vorschläge erarbeiten.

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit liegt ebenfalls ein Bewilligungsbescheid für den 1. Bauabschnitt des Ärztehauses vor.

Am heutigen Tag hat die Hessische Landgesellschaft – zusammen mit dem städtischen Architekten – den 2. Bauabschnitt beim Fachministerium in Wiesbaden vorgestellt.

Der Abfallzweckverband habe gestern getagt. Der geschäftsführende Vorstand sei um die Herren Bürgermeister Heßler und ihn selbst erweitert worden.

Insbesondere soll das Thema „Einführung einer Biotonne“ geplant werden.

Zu Punkt 12:

Gegenstand:

Anfragen

Anfragen liegen nicht vor.

Zu Punkt 13:

Gegenstand:

Anregungen

Herr Kroeschell hat festgestellt, dass es im Bereich der Stadthalle in den Abend- und Nachtstunden sehr finster sei. Er bittet den Magistrat, eine weitere Lampe anbringen zu lassen.

Herr Althaus regt an, die Fläche im Bereich der Bushaltestelle in der Kasseler Straße so zu markieren, dass ein Abstellen von Fahrzeugen nicht möglich ist. Er bittet den Magistrat, dieses zu prüfen und eventuell durchzuführen.

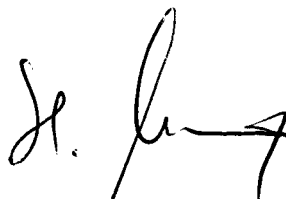
Herr Jäger hat festgestellt, dass die Ampelanlage an der Drehscheibe aus Richtung Wallstraße bei ungünstiger Sonneneinstrahlung nicht einsehbar sei. Er regt an, dort einen Blendschutz anzubringen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher um 21.35 Uhr die Sitzung.

Geschlossen :

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bottenhorn', written in a cursive style.

Bottenhorn, Protokollführer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Marx', written in a cursive style.

Marx, Stadtverordnetenvorsteher